

## Kleine Anfragen

der Bezirksverordnetenversammlung Steglitz-Zehlendorf von Berlin

### II. Wahlperiode

---

Nr. der Kleinen Anfrage:	KA 164 / II
Eingangsdatum:	18.11.2002
Weitergabedatum:	21.11.2002
Fällig am:	05.12.2002
Beantwortet am:	10.12.2002
Erledigt am:	13.12.2002

Oliver Rolle CDU  
Antragsteller/in

## Kleine Anfrage

**Betr.:** Städtische Märkte in Steglitz

1. Nach welchen objektivierbaren Kriterien (Rechtsgrundlagen) vergibt das Bezirksamt Konzessionen für Marktstände auf den städtischen Märkten des Bezirkes?
2. Welche Ermessensspielräume kann das Bezirksamt in diesem Vergabeverfahren konkret nutzen?
3. Wie ist z.Zt. die Bewerberlage (nach einzelnen Standorten)?
4. Stellt das Bezirksamt sicher, dass der Wettbewerb unter den Markthändlern gesichert bleibt (indem z.B. darauf geachtet wird, dass ein Bewerber nicht schon mit einem oder mehreren Ständen auf einem oder mehreren anderen städtischen Märkten des Bezirkes vertreten ist)? Wenn ja, wie?
5. Stellt das Bezirksamt sicher, dass eine Ausgewogene Mischung des Angebotes auf den Märkten besteht?
6. Gibt es eine Nachfolgeregelung für den Fall, dass ein Händler sein Geschäft aufgeben und an seinen/einen Nachfolger übergeben möchte, oder muss der Nachfolger sich neu an einem Vergabeverfahren beteiligen?
7. Welche Kosten entstehen dem Bezirk bei der Vergabe einer Markt-Konzession?
8. Welche Kosten entstehen dem Bewerber für eine Markt-Konzession?

Rolle

### **Antwort des Bezirksamtes**

Zu 1.:

§ 67 der Gewerbeordnung regelt, welche Warenarten auf einem Wochenmarkt feilgeboten werden können.

Es handelt sich bei dem Warenangebot in erster Linie um "Waren des täglichen Bedarfs". Neben den im § 67 Gewerbeordnung beschriebenen Produkten ist in der "Verordnung zur Bestimmung der Gegenstände des Wochenmarkts" aufgeführt, welche Artikel zusätzlich auf einem Wochenmarkt angeboten werden können.

Diese Verordnung wurde mit Beantwortung der Kleinen Anfrage Nr. 45 / I "Wochenmärkte in Zehlendorf" verteilt.

Grundsätzlich kann jeder Händler auf einem Wochenmarkt handeln, der hinsichtlich seines Warenangebotes die vorgenannten Kriterien erfüllt.

Zu 2.:

Das Bezirksamt hat über die Marktverwaltung als Veranstalter hinsichtlich der Zusammensetzung des Wochenmarktes eine sachgerechte Gestaltungsfreiheit.

Bei der Vergabe von Standplätzen wird stets darauf geachtet, dass durch ein ausgewogenes Warenangebot und eine Angebotsvielfalt ein breites Mischungsverhältnis unterschiedlicher Anbietergruppen die Attraktivität des Wochenmarktes gewährleisten. Es wird dabei versucht, bei einer Auswahlentscheidung nach Möglichkeit auch die Interessen der Bewerber zu berücksichtigen.

Zu 3.:

Für alle Steglitzer Wochenmärkte liegen Bewerbungen vor. Die darin enthaltenen Warenangebote sind meist schon sehr häufig auf den Märkten vertreten. Bewerbungsschwerpunkte sind Obst und Gemüse sowie Blumen und Textilien.

Die Bewerber geben oft vorsorglich für alle Wochenmärkte eine Bewerbung ab.

Zu 4.:

Sofern die Platzkapazität des Marktes es zulässt, können verschiedene Markthändler mit gleichem Warenangebot eine Standzuweisung erhalten. Der Wettbewerb ist dadurch gewährleistet, dass neben den unbefristet zugewiesenen Standplätzen (sogenannte Monatshändler) auch Standplätze an Händler vergeben werden, die vor Marktbeginn spontan erscheinen (sogenannte Tageshändler). Eine Maßnahme, von der letztlich der Verbraucher profitiert.

Zu 5.:

Die Marktverwaltung ist bemüht, durch ein ausgewogenes Warenangebot und eine Angebotsvielfalt sowie ein breites Mischungsverhältnis unterschiedlicher Anbietergruppen die Attraktivität des Wochenmarktes als Ganzes zu gewährleisten.

Ein Patentrezept für die ideale Zusammensetzung eines Wochenmarktes gibt es nicht.

Das Kaufverhalten des Verbrauchers ist an jedem Marktort etwas unterschiedlich. Dauerhafte Warenangebote werden am Markt über die Verbrauchernachfrage geregelt.

Zu 6. :

Auf den öffentlichen Wochenmärkten gibt es keine Nachfolgeregelung.

Sofern ein Monatshändler kündigt, darf er dies nicht an irgendwelche Bedingungen knüpfen. Die Marktverwaltung entscheidet nach Kündigung völlig neu und unabhängig, welcher Händler mit welchem Warenangebot den frei gewordenen Platz zugewiesen bekommt.

Einzigste Ausnahme von dieser Regelung stellt die Übernahme von Ehegatten oder Verwandten ersten Grades dar.

Zu 7.:

Bei einer Standzuweisung an einen Markthändler entstehen dem Bezirk keine Kosten.

Zu 8.:

Die Marktstandzuweisung ist für den Händler ebenfalls kostenlos.

Mit freundlichen Grüßen

Laschinsky  
Bezirksstadtrat